

**An alle Kunden der
Klaus Faber AG**

Saarbrücken, 30.10.2013

Änderung „Gutschrift“ in „Rechnungskorrektur“

Sehr geehrte Damen und Herren,

unser Unternehmen verwendet zukünftig die Bezeichnung „**Rechnungskorrektur**“ für kaufmännische Gutschriften (Preisnachlässe, Stornorechnungen, Warenrücknahmen etc.).

Hintergrund hierzu ist die Beschlussfassung und Veröffentlichung des Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetzes bezüglich der Rechnungspflichtangabe „Gutschrift“ vom Juni 2013.

Dadurch wurde im Umsatzsteuergesetz der § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 10 eingefügt. Dieser regelt die Rechnungsstellung durch den **Leistungsempfänger** auf dessen Rechnungsdokument nunmehr explizit das Wort „Gutschrift“ genannt werden muss.

Da jedoch zwischen Ihrem Unternehmen (Leistungsempfänger) und unserem Unternehmen die Lieferungen von uns berechnet werden, ist bei nachträglichen Änderungen zu Ihren Gunsten die Bezeichnung „**Gutschrift**“ **nicht mehr zulässig**.

Gleichzeitig werden wir auf unseren Rechnungskorrekturen (alt = Gutschriften) dem Endbetrag der Belege das **Minuszeichen (-)** voranstellen.

Aktuell hat das Bundesministerium der Finanzen in einem BMF-Schreiben vom 25. Oktober 2013 wie folgt Stellung genommen:

[Auszug aus GZ: IV D 2 - S 7280/12/10002; DOK: 2013/0956687]

...

Rechnungsangabe „Gutschrift“ (§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 10 UStG)

Die Pflichtangaben in der Rechnung nach § 14 Abs. 4 Satz 1 UStG sind um die Rechnungsangabe „Gutschrift“ erweitert worden (§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 10 UStG, der Art. 226 Nr. 10a MwStSystRL umsetzt.

.../2

Seite 2, Schreiben vom 30.10.2013

Vereinbaren die am Leistungsaustausch Beteiligten, dass der Leistungsempfänger über den Umsatz abrechnet (Gutschrift, § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG), muss die Rechnung die Angabe „Gutschrift“ enthalten. Darüber hinaus kommt die Anerkennung von Formulierungen in Betracht, die in anderen Amtssprachen für den Begriff „Gutschrift“ in Art. 226 Nr. 10a MwStSystRL der jeweiligen Sprachfassung verwendet werden (z. B. „Self-billing“, vgl. unter Abschnitt II.). Die Verwendung anderer Begriffe entspricht nicht § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 10 UStG. Gleichwohl ist der Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers nicht allein wegen begrifflicher Unschärfen zu versagen, wenn die gewählte Bezeichnung hinreichend eindeutig ist (z. B. Eigenfaktura), die Gutschrift im Übrigen ordnungsgemäß erteilt wurde und keine Zweifel an ihrer inhaltlichen Richtigkeit bestehen.

Die im allgemeinen Sprachgebrauch bezeichnete Stornierung oder Korrektur der ursprünglichen Rechnung als Gutschrift (sog. kaufmännische Gutschrift) ist keine Gutschrift im umsatzsteuerrechtlichen Sinne. Wird in einem solchen Dokument der Begriff „Gutschrift“ verwendet, obwohl keine Gutschrift im umsatzsteuerrechtlichen Sinne nach § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG vorliegt, ist dies weiterhin umsatzsteuerrechtlich unbeachtlich. Die Bezeichnung als „Gutschrift“ führt allein nicht zur Anwendung des § 14c UStG.

Wird in einem Dokument sowohl über empfangene Leistungen (Gutschrift) als auch über ausgeführte Leistungen (Rechnung) zusammen abgerechnet, muss das Dokument die Rechnungsangabe „Gutschrift“ enthalten. Zudem muss aus dem Dokument zweifelsfrei hervorgehen, über welche Leistung als Leistungsempfänger bzw. leistender Unternehmer abgerechnet wird. In dem Dokument sind Saldierung und Verrechnung der gegenseitigen Leistungen unzulässig.

...

Obwohl somit das Bundesfinanzministerium klarstellt, dass die bisherige Verwendung Gutschrift umsatzsteuerlich als unbeachtlich zu handeln sei, hat sich die Klaus Faber AG entschlossen, zukünftig die korrekte Bezeichnung „Rechnungskorrektur“ zu verwenden.

Mit freundlichen Grüßen

ppa. U. Spies

Leitung
Controlling, Organisation,
Personal, Allg. Verwaltung
Finanz- u. Rechnungswesen